

Schriftlicher Bericht

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das „Georg-Eckert-Institut - Leibniz-Institut für internationale Schulbuchforschung“

Gesetzesentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9722

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur - Drs. 18/10180

Berichterstattung: Abg. Jörg Hillmer (CDU)

Der Ausschuss für Wissenschaft und Kultur empfiehlt Ihnen in der Drucksache 18/10180 einstimmig, den Gesetzesentwurf mit den aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Änderungen anzunehmen. Der mitberatende Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen ist dieser Empfehlung mit dem gleichen Abstimmungsergebnis gefolgt.

Der Landtag behandelte den Gesetzesentwurf am 14. September 2021 in erster Beratung und überwies ihn an die Ausschüsse. Der federführende Ausschuss ließ sich am 27. September 2021 von der Landesregierung unterrichten.

Der Gesetzesentwurf sieht eine Umbenennung des Instituts vor und enthält Regelungen, die im Wesentlichen die Zusammensetzung des Kuratoriums des Instituts und die Durchführung der Sitzungen des Kuratoriums unter Nutzung von Videokonferenztechnik betreffen.

Der Gesetzesentwurf sowie die empfohlenen Änderungen waren im Ausschuss unstrittig, eine Aussprache ergab sich nicht.

Den einzelnen Änderungsempfehlungen liegen folgende Erwägungen zugrunde:

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1 (Gesetzesüberschrift - Gesetz über das „Leibniz-Institut für Bildungsmedien | Georg-Eckert-Institut“ -):

Der Ausschuss empfiehlt, den Institutsnamen in der Gesetzesüberschrift - wie bisher - in Anführungszeichen zu setzen. Dadurch wird verdeutlicht, dass die Überschrift auf den im Gesetz festgelegten Institutsnamen Bezug nimmt.

Die Staatskanzlei hat sich dafür ausgesprochen, anstelle des in der Gesetzessprache unüblichen senkrechten Strichs (sog. „Pipe“) - wie im bisherigen Recht - einen Gedankenstrich zu verwenden, weil der senkrechte Strich im Duden nicht als Schrift- oder Satzzeichen aufgeführt werde und in seiner Bedeutung nicht allgemeinverständlich sei. Das Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) wollte aus den in der Entwurfsbegründung (S. 4) genannten Gründen an dem senkrechten Strich festhalten. Der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst (GBD) hat hiergegen keine rechtlichen Bedenken geäußert und dazu ausgeführt, dass der Entwurf das Zeichen lediglich als Bestandteil des Institutsnamens festlege. Ein weiterer Regelungsinhalt sei damit nicht verbunden, sodass sich aus der im Entwurf vorgesehenen Verwendung des Zeichens auch keine rechtlichen Unklarheiten ergäben.

Zu Nummer 2 (§ 1 Abs. 1):

Hinsichtlich des senkrechten Strichs im Institutsnamen wird auf die Anmerkung zur Gesetzesüberschrift verwiesen.

Da der Entwurf den Zusatz „(GEI)“ nicht als Bestandteil des Institutsnamens festlegt und die Abkürzung „GEI“ im übrigen Gesetzestext nicht verwendet wird, ist der Klammerzusatz entbehrlich und soll nach der Empfehlung des Ausschusses daher gestrichen werden.

Zu Nummer 3 (§ 4):

Zu Buchstabe a (Absatz 1):

Zu Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa (Satz 1, einleitender Satzteil):

Die vorgesehene Zielsetzung bezüglich des Frauenanteils steht unter einem weitreichenden Vorbehalt („nach Möglichkeit“) und hat zudem keinen bestimmten Adressaten. Das MWK hat hierzu mitgeteilt, Satz 1 solle lediglich Appellcharakter haben und keine Rechtspflichten begründen. Die Formulierung „nach Möglichkeit“ berücksichtige, dass in der Praxis mitunter nicht genügend geeignete Kandidatinnen für eine Berufung in das Kuratorium zur Verfügung stünden und dass als Vertreterinnen und Vertreter des Bundes und des Landes regelmäßig Personen entsandt würden, die bestimmte Funktionen innerhalb der jeweiligen Verwaltung bekleideten. Vor dem Hintergrund dieser Erläuterungen empfiehlt der Ausschuss keine Änderung des Entwurfs.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 2):

Im Unterschied zum bisherigen Recht sieht der Entwurf vor, die Möglichkeit der Wiederberufung von Kuratoriumsmitgliedern zu beschränken. Die Entwurfsfassung lässt jedoch nicht klar erkennen, ob die Wiederberufung eines Mitglieds nur für eine einzige weitere Amtszeit, die unmittelbar auf die erste Amtszeit folgt, zulässig sein soll oder ob ein Mitglied, das bereits für zwei Amtszeiten (in Folge) berufen wurde, nach Ablauf einer weiteren Amtsperiode des Kuratoriums, in der es nicht Mitglied des Kuratoriums war, erneut (jeweils für zwei weitere aufeinander folgende Amtszeiten) berufen werden kann.

Das MWK hat sich nach erneuter Prüfung und Rücksprache mit dem Georg-Eckert-Institut dafür ausgesprochen, auf die im Entwurf vorgesehene Beschränkung der Wiederberufungsmöglichkeit ganz zu verzichten und insoweit an der bisherigen Regelung festzuhalten. Das MWK hat hierzu mitgeteilt, dass eine im Gesetz festgelegte zeitliche Begrenzung der Mitgliedschaft in der Praxis zu ungewollten Ergebnissen führen würde, weil die davon betroffenen Mitglieder auch dann zwingend aus dem Kuratorium ausscheiden müssten, wenn ihre Wiederberufung aus fachlichen Gründen oder zur Sicherstellung des angestrebten Frauenanteils im Kuratorium gewünscht sei. Das mit der Regelung verfolgte Ziel, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen erfahrenen und neu berufenen Kuratoriumsmitgliedern zu erreichen (siehe die Entwurfsbegründung, S. 5), könne auch ohne die vorgesehene gesetzliche Begrenzung realisiert werden, indem im Rahmen der (Neu-)Berufung von Kuratoriumsmitgliedern auf eine entsprechende Zusammensetzung des Kuratoriums hingewirkt werde.

Dem ist der Ausschuss mit seiner Empfehlung gefolgt.

Zu Doppelbuchstabe dd (Sätze 4 und 5):

Zu Satz 4:

Es handelt sich um die Berichtigung eines Redaktionsversehens im ersten Halbsatz.

Der zweite Halbsatz betrifft nicht die Zusammensetzung des Kuratoriums, sondern die Aufgaben des vorsitzenden Mitglieds in Bezug auf die Einberufung und Leitung der Sitzungen und soll daher aus gesetzessystematischen Gründen nicht in Absatz 1, sondern in einen neuen Absatz 4 eingefügt werden. Auf die Erläuterung zu Buchstabe c/1 (neuer Absatz 4 Satz 1) wird ergänzend verwiesen.

Zu Satz 5:

Es handelt sich um die Berichtigung eines Redaktionsversehens.

Zu Buchstabe c (Absatz 3 - bisheriger Absatz 2 -):

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Einfügung des neuen Absatzes 4.

Zu Buchstabe c/1 (neuer Absatz 4):Zu Satz 1:

Der vom Ausschuss empfohlene Satz 1 entspricht der im Entwurf in Absatz 1 Satz 4 Halbsatz 2 vorgesehenen - und dort zu streichenden - Regelung. Die empfohlenen Änderungen gegenüber der Entwurfsfassung dienen lediglich der sprachlichen Anpassung („Sitzungen des Kuratoriums“).

Zu Satz 2:

Der vom Ausschuss empfohlene Satz 2 entspricht der im Entwurf in Absatz 4 Satz 5 Halbsatz 2 vorgesehenen - und dort zu streichenden - Regelung. Die empfohlenen Änderungen gegenüber der Entwurfsfassung dienen der Umsetzung des vom MWK mitgeteilten Regelungsziels.

Die Entwurfsfassung stellt die Durchführung einer Videokonferenz in das Ermessen der oder des Vorsitzenden („kann“). Zugleich bestimmt Halbsatz 1 jedoch, dass die Sitzungen als Präsenzsitzungen durchgeführt werden „sollen“ (d. h. im Regelfall „müssen“). Dadurch ist unklar, ob Videokonferenzen nur in Ausnahmefällen zulässig sein sollen und wenn ja, aus welchen Gründen solche Ausnahmen möglich sein sollen. Überdies ist nicht eindeutig, ob die Regelung („in Form einer Videokonferenz“) auch die Durchführung von Sitzungen gestattet, bei denen ein Teil der Mitglieder am Sitzungsort anwesend und ein anderer Teil mittels Videokonferenztechnik zugeschaltet ist (sog. „Hybridsitzungen“).

Das MWK hat hierzu mitgeteilt, mit der Regelung solle sichergestellt werden, dass das Kuratorium auch im Rahmen von Videokonferenzen beschlussfähig sein könne. Zwar seien regelmäßige Präsenzsitzungen durchaus gewünscht. Es sollten jedoch im Gesetz weder ein Vorrang von Präsenzsitzungen noch bestimmte Voraussetzungen für die Einberufung von Videokonferenzen festgelegt werden. Eine etwaige Durchführung von Hybridsitzungen solle ebenfalls nicht von vornherein gesetzlich ausgeschlossen werden. Vielmehr sollten die Einzelheiten der Durchführung von Präsenz- bzw. Videokonferenzen in der Satzung geregelt werden.

Mit der vom Ausschuss empfohlenen, an § 24 Abs. 1 Satz 2 des Kammergesetzes für die Heilberufe angelegten Formulierung wird das vom MWK mitgeteilte Regelungsziel erreicht.

Die empfohlene Verschiebung der Regelung in den neu eingefügten Absatz 4 dient der Verbesserung der Gesetzssystematik und berücksichtigt den chronologischen Ablauf des Verfahrens.

Zu Buchstabe c/2 (Absatz 5 - bisheriger Absatz 3 -):

Bei der empfohlenen Verschiebung der Regelung in Absatz 5 handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Einfügung des neuen Absatzes 4.

Die Beschlussfähigkeit des Kuratoriums setzt nach geltendem Recht voraus, dass die Mehrheit der Mitglieder „anwesend“ ist. Im Hinblick auf Videokonferenzen soll mit der empfohlenen Ergänzung in Satz 1 klargestellt werden, dass bei der Ermittlung der Beschlussfähigkeit auch die per Videokonferenztechnik zugeschalteten Mitglieder „mitzählen“ (vgl. die entsprechende Regelung in § 24 Abs. 2 Satz 1 HKG).

Zu Buchstabe d (Absatz 4 Satz 5 des Entwurfs):

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Auf die Anmerkung zu Buchstabe c/1 (neuer Absatz 4 Satz 2) wird ergänzend verwiesen.